

Merkblatt zur Erreichung einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen ohne Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis

Die Gewährung von Parkerleichterungen kommt für folgende schwerbehinderte Menschen in Frage:

1. für Personen mit den Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) **und** „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) **und** einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) 1)
2. für Personen mit den Merkzeichen „G“ **und** „B“ **und** einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und** gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane 1)
3. Personen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt 1)
4. Personen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung (doppelter Stroma), wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt 1)
5. für sonstige Berechtigte, z. B. Personen, die vor oder nach einer schweren Operation stehen oder sich in medizinischen Behandlungen befinden. Maßgeblich ist nur die vorübergehende, weniger als 6 Monate dauernde außergewöhnliche Mobilitätsbeeinträchtigung ähnlich des unter Punkt 1 bis 4 genannten Personenkreises. 2)
Achtung: die Parkerleichterungen für diesen Personenkreis können grundsätzlich nur für den Bereich der Stadt Braunschweig erteilt werden!

Zum Nachweis der o. a. Behinderungen sind

1) der Schwerbehindertenausweis (Original oder beidseitige Kopie) und der Feststellungsbescheid des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

2) eine aktuelle fachärztliche Bescheinigung

vorzulegen.

Der Antrag wird bei der Abteilung Bürgerangelegenheiten, Fallersleber Str. 1, 38100 Braunschweig gestellt.

Die **Ausnahmegenehmigung** berechtigt zum Parken innerhalb des gesamten Gebietes der Bundesrepublik Deutschland

- an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist, bis zu **3 Stunden**
- im Bereich eines Zonenhaltverbots, in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten
- an Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" oder „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeit freigegeben ist, während der Ladezeit
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu **3 Stunden**
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

Das Parken auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen ist nicht gestattet!